

Finanzierungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)

vertreten d.d. Landrätin

(im Folgenden auch „Landkreis“)

und der

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Theodor-Körner-Straße 14
29439 Lüchow (Wendland)

vertreten d.d. Samtgemeindebürgermeister

und der

Samtgemeinde Gartow

Springstraße 14
29471 Gartow

vertreten d.d. Samtgemeindebürgermeister

und der

Samtgemeinde Elbtalaue

Rosmarienstr. 3
29451 Dannenberg (Elbe)

vertreten d.d. Samtgemeindebürgermeister

(im Folgenden auch „Samtgemeinden“)

(im Folgenden gemeinschaftlich auch „Parteien“)

Präambel:

Die Finanzierungsvereinbarung ist eine Anlage zu der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei Asylbewerbern und ukrainisch Vertriebenen („Asylvereinbarung“), vom

In § 4 Abs. 3 der Flüchtlingsvereinbarung wurde geregelt, dass die Kosten gemäß der Regelung des § 4 Abs. 2 entsprechend prozentual verteilt werden.

Die Finanzierungsvereinbarung soll die genaue Abrechnung zwischen den Parteien regeln sowie die Verpflichtungen der Parteien untereinander darlegen.

§ 1 – Ziel

1. Diese Vereinbarung soll die Abrechnungsmodalitäten der aufgrund der Asylvereinbarung entstandenen Kosten zwischen den Parteien regeln.
2. Des Weiteren soll die Abrechnung die notwendige Transparenz zwischen den Parteien sowie gegenüber den zuständigen politischen Gremien sicherstellen.

§ 2 - Pflichten der Parteien

1. Jede Partei trägt die Kosten der eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten. Eine gesamtschuldnerische Haftung gem. § 421 BGB hinsichtlich etwaiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.
2. Jede Partei installiert eine Datenbank, in welcher die monatlichen Kosten im Detail (min. Grund, Vertragspartner, Betrag, Laufzeit) aufgelistet werden.
3. Jede Partei ist verpflichtet, eine Datenbank anzulegen, in welcher die Erträge, die im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen, aufgelistet werden.
4. Jede Partei ist eigenverantwortlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die haushaltsrechtlichen Vorgaben und Regelungen eingehalten werden. Sollten Vorgaben oder Regelungen dem Regelungsinhalt dieser Vereinbarung widersprechen, ist die Partei verpflichtet, die anderen Vertragsparteien unverzüglich zu informieren.

§ 3 - Verrechnung

1. Der Landkreis übernimmt die Auswertung der unter § 2 genannten Einnahmen- und Ausgabenlisten und erstellt auf Basis dieser Daten eine Berechnung der Überschüsse bzw. Defizite. Diese Aufgabe wird grundsätzlich durch das Controlling des Landkreises erfolgen.
2. Die Auswertung erfolgt halbjährlich und wird den Samtgemeinden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Etwaige Bemängelungen sind von den Samtgemeinden zeitnah nach Übermittlung des Ergebnisses einzureichen. Etwaige Mängel oder fehlende Angaben auf den Listen werden in der folgenden Abrechnung berücksichtigt.
3. Die Defizite bzw. Überschüsse werden gem. der Quotelung nach § 4 Abs. 2 der Asylvereinbarung aufgeteilt. Ein Ausgleich zwischen den Parteien erfolgt zeitnah. Sollte bei einem auszugleichenden Defizit ein Gremienvorbehalt gegeben sein, verpflichten sich die Parteien die Zustimmung der zuständigen Gremien alsbald einzuholen.
4. Eine Haftung für die Korrektheit der Berechnungen seitens des Landkreises ist ausgeschlossen.

§ 4 - Abschluss neuer Verträge

1. Alle Verträge, die nach dem Abschluss dieser Vereinbarung geschlossen werden, werden Bestandteil der Vereinbarung. Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei dem Abschluss neuer Verträge.
2. Bei Abschluss neuer Verträge gilt der § 10 der Asylvereinbarung. Er ist zwingend zu beachten. Sollte eine Partei einen Vertrag entgegen der Regelung des § 10 der Asylvereinbarung abschließen, ist sie für die Kosten verantwortlich, und der Vertrag fällt nicht unter die Regelung dieser Vereinbarung.
3. Neben der halbjährlichen Abrechnung erfolgt eine quartalsweise Evaluierung der Kosten und Einnahmen, um sicherzustellen, dass die Kosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bleiben.

Anlage zu der Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei Geflüchteten

Die Evaluierung erfolgt auf Arbeitsebene: grundsätzliche Entscheidungen basierend auf den Ergebnissen erfolgt dann auf Leitungsebene.

4. Alle Verträge, die der Vereinbarung unterfallen sind in der Anlage I aufzulisten.

§ 5 - Ausschreibung

1. Sollte ein Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen werden, ist von den Parteien jederzeit zu prüfen bzw. zu diskutieren, ob vergaberechtliche Kriterien eine Ausschreibung erforderlich machen.

2. Sollte eine Ausschreibung erforderlich sein, klären die Parteien die Zuständigkeit für die Vergabe. Jede Partei ist verpflichtet, die anderen Parteien bei der Ausschreibung zu unterstützen. Kosten Dritter für die Ausschreibung unterfallen dieser Vereinbarung.

§ 6 – Personalkosten

Personalkosten der Parteien für die Durchführung der Asylvereinbarung unterfallen nicht dieser Finanzierungsvereinbarung und sind von den Parteien zu tragen.

§ 7 - Altverträge

1. Bereits bestehende Verträge, die eine der Parteien oder Parteien gemeinschaftlich mit Dritten geschlossen haben („Altverträge“), fallen grundsätzlich nicht unter diese Finanzierungsvereinbarung.

2. Altverträge können unter diese Vereinbarung fallen, wenn sich die Parteien einvernehmlich darauf geeinigt haben. Dies hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Aufnahme in ein Protokoll das Schriftformerfordernis erfüllt.

3. Sollte eine Einigung zwischen den Parteien gem. Abs. 2 erfolgen, hat/haben die ursprünglichen Vertragsparteien die notwendigen Schritte zu unternehmen, dass der Dritte als Vertragspartner einen Eintritt der neuen Vertragspartei in den bestehenden Vertrag zustimmt.

4. Altverträge welche gem. Abs. 2 Bestandteil dieser Vereinbarung werden, sind in der Anlage II aufzuführen.

§ 8 - Laufzeit

1. Die Finanzierungsvereinbarung ist hinsichtlich der Laufzeit mit der Asylvereinbarung gekoppelt. Wird die Asylvereinbarung gem. § 11 gekündigt oder ist die Laufzeit der Asylvereinbarung abgelaufen, gilt dies auch für die Finanzierungsvereinbarung.

2. Eine Kündigung der Finanzierungsvereinbarung ist ausgeschlossen.

§ 9 - Sonstiges

1. Die Finanzierungsvereinbarung gilt nur im Zusammenhang mit der Asylvereinbarung.

2. Gesetzliche haushaltsrechtliche und/oder finanzrechtliche Regelungen gehen dieser Vereinbarung vor.

3. Die Regelungen des § 4 Abs. 4 und § 12 der Asylvereinbarung gelten entsprechend.